

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungen
zu den im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen
zum Bebauungsplan „An der Ostbahnhofstraße“, Mayen

A Träger öffentlicher Belange, welche Hinweise und Anregungen vorgebracht haben

1. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz vom 01.06.2017

D (Detailerläuterungen)

- 1 Unsere Belange sind durch Abschnitt 4.1 der Textfestsetzung nur zum Teil berücksichtigt. Wir bitten um eine redaktionelle Anpassung mit Hilfe unten eingefügten Textbausteins.**

V (Archäologische Verdachtsfläche)

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stuft die Direktion Landesarchäologie den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP). Weiterhin sind die vor Ort Beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.

Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) verwiesen. Die Baubeginnsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundsanzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der vorhandene Hinweis zu der archäologischen Verdachtsfläche in den Textfestsetzungen des Bebauungsplans wird ergänzt.

2. Landesamt für Geologie und Bergbau vom 09.06.2017

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des Bebauungsplanes "An der Ostbahnhofstraße" aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Im Umkreis ab 500 m befinden sich mehrere unter Bergaufsicht stehende Basaltlavabetriebe (Tagebaue).

Aus einer Übersichtskarte aus dem Jahre 1876 geht hervor, dass sich das Plangebiet circa 250 m westlich der Abbaubereiche der ehemaligen "Mühlstein-Gruben" befindet. Weiterhin sind ab etwa 50 m östlich des in Rede stehenden Gebietes Halden dokumentiert.

Das Vorhandensein von tages- und oberflächennahem Altbergbau lässt sich für den ausgewiesenen Bebauungsplan für den Bereich Mayen grundsätzlich nicht ausschließen, da bereits umfangreicher undokumentierter Bergbau festgestellt wurde.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angaben zur Lage unter Berücksichtigung der Genauigkeit von historischen Unterlagen zu bewerten sind (+/- 25 m).

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da gerade im Abbaugbiet Mayen die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau erfolgte.

Wir empfehlen Ihnen für geplante Baumaßnahmen die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter 4.3 werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Mitteilung, dass kein Altbergbau für das Plangebiet dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht stattfindet, wirkt sich nicht auf die Planung aus. Eine Ergänzung des Hinweises unter 4.3 in den Textfestsetzungen wird zur Berücksichtigung der historischen Unterlagen aufgenommen um den Satz: „Im Umfeld wurde historischer Bergbau festgestellt und lässt sich generell nicht ausschließen.“. Die fachliche Begrüßung der Vorgaben zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen.

3. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 12.06.2017

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.

Würdigung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung von Telekommunikationskabeln wird im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die private Straßenverkehrsfläche wird zusätzlich mit einem Leitungsrecht für alle Ver- und Entsorgungsleitungen überdeckt. Die Festsetzungen werden zusätzlich entsprechend ergänzt. Da es sich um eine rein klarstellende Änderung der Planzeichnung und der Festsetzungen handelt, steht diese Ergänzung der Fassung des Satzungsbeschlusses nicht entgegen.

Folgender Hinweis wird ergänzt: „In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung von Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das ‚Merkblatt Bäume unterirdische Leitungen und Kanäle‘ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. Es soll sichergestellt werden, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert wird.“

4. Deutsche Bahn AG, Region Mitte, Frankfurt (Main) vom 13.06.2017

die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Stellungnahme zum o. a. Bebauungsplan.

Gegen den geplanten Bebauungsplan besteht bei Beachtung des nachfolgenden Hinweises aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine Bedenken.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, usw.).

Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.

Würdigung:

Die Bahnlinie ist schon zum Zeitpunkt der Ertaufstellung des Bebauungsplans vorhanden. Sie liegt in einer Entfernung von ca. 80 m mit dazwischen befindlicher Bebauung. Beeinträchtigungen sind von dieser nicht anzunehmen. Die Begründung wird um folgenden Hinweis der Deutschen Bahn AG ergänzt:

„Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, usw.). Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG und die Stadt Mayen deswegen nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.“

5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 23.05.2017

Oberflächenwasserbewirtschaftung

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Ausweisung des o. g. Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 3.000 m².

Die Unterlagen enthalten keine Informationen über die geplante Niederschlagswasserbeseitigung. Diese hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind daher folgende Vorgaben im Bebauungsplan festzuschreiben:

Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher sind neue Baugebiete so zu erschließen, dass nicht klärpflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) sind Möglichkeiten, Niederschlagswasser zu nutzen.

Soweit das anfallende Niederschlagswasser (NW) nicht verwertet werden kann, soll es vorrangig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. die hydrogeologische Situation, versickert werden. Die Versickerung sollte dezentral und grundsätzlich über die belebte Bodenzone erfolgen. Hierzu werden Systeme empfohlen, die hohe Versickerungsraten erwarten lassen, wie z. B.

- Rasenflächen, die als flache Mulden angelegt werden.
- Profilierte Gräben, die in die örtlichen Gegebenheiten eingebunden sind.

Als Vorflut soll ein Mischwasserkanal erst dann verwendet werden, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, wie z. B. Gewässer, Regenwasserkanäle.

Würdigung:

Eine Nutzung des Niederschlagswassers von den Dächern als Brauchwasser wird bereits in den Hinweisen zum Bebauungsplan empfohlen, und es wird auf Grundsätzliches zur Versickerung hingewiesen. Der betreffende Hinweis 4.6 zum Niederschlagswasser wird um die Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und § 13 Abs. 2 LWG ergänzt.

Schmutzwasserbeseitigung**2. Schmutzwasserbeseitigung**

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage Mayen anzuschließen.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

Würdigung:

Es wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet, dass die Einführung von Schmutzwasser in die zentrale Abwasserreinigungsanlage berücksichtigt. Nach Rücksprache mit dem AWB kann das im Plangebiet anfallende Schmutz- und Oberflächenwasser ohne weitere Maßnahmen in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.

6. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 02.06.2017

Untere Denkmalschutzbehörde

gegen das o.a. Vorhaben bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend der vorgelegten Unterlagen ausgeführt wird.

Für eine bauliche Maßnahme oder einer Nutzung, die aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich war, können weitere denkmalpflegerische Beurteilungen erforderlich werden.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist **kein Beschluss** erforderlich.

Brandschutz

1. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 800 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222,
- Löschwasserteiche gem. DIN 14210,
- Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzahl 800),
- große unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230, oder
- offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210.

2. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach dem Arbeitsblatt W 400-1 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. Als ausreichend wird in der Regel ein Abstand von 150 m angesehen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis einer Berücksichtigung der Bereitstellung von Löschwasser in ausreichender Menge wird bzw. wurde in die Begründung aufgenommen.

Wasserwirtschaft

die B-Planunterlagen treffen bisher keine Aussagen darüber, ob die in der Örtlichkeit vorhandenen Böden ein Versickern von Niederschlagswasser möglich machen oder wie die dessen Bewirtschaftung erfolgen soll.

Sachverhalte, die die Untere Wasserbehörde in Bezug auf wasserrechtliche Schutzgebiete oder Schutzgüter zu vertreten hätte, sind darüber hinaus von dem oben genannten Vorhaben nicht betroffen.

Würdigung:

Die Begründung wird bzw. wurde um folgende Inhalte ergänzt, die die Versorgung, Entsorgung und Versickerung von überschüssigem Oberflächen-/Niederschlagswasser regelt:

„Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes sowie die Versickerung von überschüssigen Oberflächen-/Niederschlagswasser kann über die vorhandenen Einrichtungen und Leitungsbestände der Stadt Mayen in der Ostbahnstraße vollständig sichergestellt werden. Die Bereitstellung von Löschwasser in ausreichender Menge nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 wird ermöglicht.“

Ebenso befindet sich bereits ein Hinweis zum Umgang mit Niederschlagswasser in den Textfestsetzungen. Wasserrechtliche Schutzgebiete oder Schutzgüter liegen nicht vor.

Naturschutz

das gewählte Verfahren nach § 13 a BauGB beinhaltet, dass die sogenannte Eingriffsregelung des Naturschutzrechtes keine Anwendung findet.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutzrecht (§ 44 ff BNatSchG) hiervon nicht berührt sind.

Auf Grund des bis zum Frühjahr 2016 vorhandenen erheblichen Gehölzbestandes und der sehr guten Mosaikstruktur der alten Gartenanlagen, ist ein nicht betroffen Sein artenschutzrechtlicher Aspekte nahezu unwahrscheinlich.

Das Luftbild 2016, auf dem blühende Obstbäume und belaubte Bäume in erheblichem Umfang erkennbar sind (d.h., dass das Luftbild ca. Ende April/Anfang Mai entstanden ist), gibt den Bestand/die Biotopstruktur, der/die zu berücksichtigen ist, gut wieder.

Danach ist festzuhalten, dass das Beseitigen der Bestände sowohl im rechtlichen unzulässigen Zeitraum stattgefunden hat als auch, dass ein nicht genehmigter Eingriff realisiert wurde. Da vor einem Jahr kein rechtskräftiger B-Plan vorlag – noch nicht einmal ins Verfahren eingebracht war - fehlte es bei der Rodung/Mulchung schon allein am vernünftigen Grund (siehe § 39 Abs.1, Ziffer 2 BNatSchG).

Würdigung:

In der Begründung wurden die Belange des Naturschutzes über den vorliegenden Zustand, der Mai 2016 vorgefunden wurde, berücksichtigt. Die Einschätzung aus früheren Luftbildaufnahmen, dass Grünstrukturen vorlagen, kann bestätigt werden. Die Einschätzung zu den Umweltbelangen kann jedoch nur von dem Zustand gemacht werden, der bei einer Prüfung vorliegt. Dies wurde in der Begründung zum Bebauungsplan inhaltlich festgehalten. Die Planinhalte bleiben somit unberührt. Der Zeitpunkt der Rodung lag vor dem 28.02.2016 und somit innerhalb des zulässigen Zeitrahmens nach Bundesnaturschutzgesetz. Die Rodung diente der Pflege des Grundstücks, so dass ein Grund auch ohne Bebauungsplan vorlag. Die Begründung wird bzw. wurde unter Ziff. 3.1 um diesen Grund und den Zeitpunkt der vorherigen Rodung bei der Erläuterung des Ausgangszustandes bei der stattgefundenen Kartierung ergänzt.

B Träger öffentlicher Belange, welche keine Hinweise und Anregungen vorgebracht haben

- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz vom 14.07.2017
- Handwerkskammer Koblenz vom 02.06.2017
- IHK Koblenz vom 12.06.2017
- PLEdoc GmbH vom 15.05.2017 / 16.05.2017
- Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH, Köln vom 05.05.2017
- Stadtverwaltung – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Mayen vom 15.05.2017
- Stadtwerke Mayen vom 19.05.2017
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Trier vom 06.06.2017

C Abwägungsrelevante Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 11.05.2017 bis einschließlich 12.06.2017 mittels einer Offenlage bei der Stadtverwaltung nach vorheriger Bekanntmachung am 26.04.2017 statt.

Anregung eines Bürgers, Mayen vom 09.05.2017:

im Rahmen der öffentlichen Unterrichtung zum o. g. Plangebiet äußere ich mich wie folgt.

Aufgrund der zum großen Teil historischen Struktur der Bebauung stehen in der Ostbahnhofstraße nur wenige Stellplätze auf Privatgrundstücken zur Verfügung. Die Situation der öffentlichen Parkmöglichkeiten, da begrenzt, ist für die Anlieger bereits jetzt unbefriedigend. Das neue Plangebiet „An der Ostbahnhofstraße“ könnte den vorgenannten Umstand weiter verschlechtern. Eine fehlende Regelung (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) der höchstzulässigen Anzahl von Wohnungen pro Gebäude im neuen Plangebiet stützt diese Annahme. Aus diesem Grunde halte ich es für zwingend erforderlich, konkrete Regelungen bezüglich der Anzahl der Stellplätze in die Festsetzungen des Bebauungsplans „An der Ostbahnhofstraße“ aufzunehmen.

Gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO sollte festgesetzt werden, dass nach § 47 LBauO in Wohngebäuden mindestens **2** Stellplätze (Stellplätze, Carports oder Garagen) je Wohneinheit auf den Grundstücken oder auf sonstigen Flächen **innerhalb** des

Plangebiets herzustellen sind. Für sonstige zulässige Nutzungen sollte als Mindestzahl der nachzuweisenden Stellplätze, die nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 24. Juli 2000 angeführten Richtzahlen (Untergrenzen) festgesetzt werden. (Verwaltungsvorschrift vom 24. Juli 2000 über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge).

Würdigung:

Für den Geltungsbereich ist innerstädtisches Wohnen vorgesehen. Um den Bedarf an Wohnraum zu decken, wurde eine Mindestzahl an Wohnungen vorgegeben, die je nach Bauform der künftigen Gebäude in Ihrer Ausnutzung des Wohnraumes variieren kann. Unabhängig von der Anzahl der Wohnungen muss der entsprechende Nachweis der Stellplätze je Wohneinheit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

Für die zulässigen Nutzungen ist die Höchstzahl der notwendigen Stellplätze gemäß Stellplatzverordnung Rheinland-Pfalz (Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2000 (12 150 – 4533), Ministerialblatt Seite 231) vorzuhalten.

Auf Ebene der Bauantragsstellung wird ein Stellplatznachweis vorgelegt bzw. geprüft werden müssen. Die höchstzulässige Zahl der Stellplätze pro Wohneinheit muss nicht zwingend festgesetzt werden, da sich der Nachweis an den Richtzahlen der o.g. Verwaltungsvorschrift orientiert.